



## Anzeige nach § 11 Abs. 3 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz zur Änderung zur vorgesehenen Zahl der Stellen der Beschäftigten (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 WTPG)

<b>Einrichtung</b>	
<b>Anschrift (Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)</b>	
<b>Ansprechperson</b>	
<b>Telefonnummer</b>	<b>E-Mail</b>

Gemäß § 11 Abs. 3 WTPG sind Änderungen, die Angaben nach § 11 Abs. 1 Satz 3 WTPG betreffen, der Heimaufsicht unverzüglich anzuzeigen. Hinsichtlich der Änderungen bei der vorgesehenen Zahl der Stellen der Beschäftigten (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 WTPG) in Vollzeitäquivalenten genügt es, wenn diese jeweils zum 15. April und 15. Oktober mit Stand des jeweiligen Monatsersten mitgeteilt werden. Die Zahl der Stellen der Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten) muss nach Funktionsbereich sowie Qualifikationsniveau aufgeschlüsselt werden.

Anzeige zum  15. April \_\_\_\_\_ oder  15. Oktober \_\_\_\_\_.

Mit Stand zum Monatsersten sind bei uns in Vollzeitäquivalenten folgende Beschäftigte tätig:

<b>Funktionsbereich</b>	<b>Hauswirtschaft</b>	<b>Soziale Betreuung</b>	<b>Pflege</b>
Fachkraft			
Sonstige Kraft			
<b>Summe</b>			

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift